

Mügelner Anzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt



der Stadt Mügeln mit den Ortsteilen Ablaß, Baderitz, Bernitz,
Gaudlitz, Glossen, Grauschwitz, Kemmlitz, Lichteneichen, Lüttnitz, Mahris,
Nebitzschen, Neubaderitz, Neusornzig, Niedergoseln, Ockritz, Oetzsch,
Paschkowitz, Pommlitz, Poppitz, Querbitzsch, Remsa,
Schleben, Schweta, Seelitz, Sornzig, Wetitz, Zävertitz, Zschannewitz

Freitag
23. April
2021
Nummer 8
Jahrgang 27

Impressum Mügelner Anzeiger · Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Mügeln und des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ erscheint in der Regel 14-tägig online unter www.stadt-muegeln.de · **Herausgeber** Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Telefon (03 43 62) 41 00 · **Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteiles** Bürgermeister Johannes Ecke · **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil, einschließlich Anzeigenannahme, Satz und Druck** Druckerei & Verlag Dober, Karl-Liebknecht-Straße 2, 04769 Mügeln, Telefon (03 43 62) 3 24 30, Fax 3 06 11, info@doberdruck.de

10 JAHRE
2011-2021

BÜRGER- & HEIMATVEREIN ALTMÜGELN/CRELLENHAIN

**Wir sind 10 ...
gefeiert wird später!**

**Euer Bürger- und
Heimatverein Altmügeln/Crellenhain**

Wichtiges im Überblick

Stadtverwaltung Mügeln, Rathaus, Markt 1, 04769 Mügeln
E-Mail: Rathaus@stadtmuegeln.de · **Internet:** www.stadt-muegeln.de
 Telefon (03 43 62) 41 00 · Telefax (03 43 62) 4 10 46

	Stadtverwaltung
Montag	geschlossen
Dienstag	9–12 und 13–16.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen (Termine nach Vereinbarung)
Donnerstag	9–12 und 13–18 Uhr
Freitag	9–11.30 Uhr

Stadtbibliothek im Rathaus, Telefon 4 10 31 Neue Öffnungszeiten
 Di 10–13 Uhr und 15–18 Uhr, Do 10–12 Uhr und 13–18 Uhr
Heimatmuseum Sa und So 14.00–17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen Stadtverwaltung Mügeln
Sparkasse Leipzig: IBAN: DE46 8605 5592 1520 0037 37
 BIC: WELADE8LXXX

VB Riesa: IBAN: DE09 8509 4984 0135 2116 05
 BIC: GENODEF1RIE

DKB Leipzig: IBAN: DE67 1203 0000 0001 3072 63
 BIC: BYLADEM1001

Gläubiger ID DE 92 ZZZZ 00000 116168

Abwasserzweckverband „Oberes Döllnitztal“

Mügelner Landstraße 4, Glossen
 Frau Haubold: Telefon (03 43 62) 23 84 10, e.haubold@azvmuegeln.de,
 Herr Wache: Telefon (03 43 62) 23 84 12, th.wache@azvmuegeln.de,
 Fax: (03 43 62) 23 84 14, Mo geschlossen (Termine nach Vereinbarung),
 Di 9–12 und 14–16.30 Uhr, Mi geschlossen (Termine nach Vereinbarung),
 Do 9–12 und 14–18 Uhr, Fr 9–12 Uhr

Verwaltung städtischer Wohnungen HWV GmbH Döbeln
 Reparatur-Tel. (0 34 31) 65 11 **Sprechzeit Büro Mügeln:** Do 16–17.30 Uhr

Stadtbad 3 24 04 Sportplatz 3 22 02

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oschatzer Land, 04758 Oschatz, Kirchplatz 2,
 Telefon: (0 34 35) 92 04 62, Fax (0 34 35) 98 76 12, E-Mail: kg.oschatzer-land@evlks.de, Di 9–12 und 14–16 Uhr, Do 9–12 und 14–17.30 Uhr,
 Fr 9–12 Uhr

Friedhofsverwaltung, 04779 Wermisdorf, Clara-Zetkin-Straße 18, Telefon:
 (03 43 64) 8 78 88 und 8 78 89, Fax: (03 43 64) 5 23 84, E-Mail: friedhofsverwaltung.oschatzer-land@evlks.de, Di 9–12 Uhr, Do 14–17 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

In Bestattungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte an:
 Herrn Fleischer unter Telefon: (0176) 21 44 64 08

Sprechzeiten der Krankenkassen:

KKH Herr Klömlich, Fr.-Mehring-Straße 15, Di 13–18 Uhr, KKH-Briefkasten,
 www.kkh.de

Post-Agentur im Kinder- und Jugendmode-Geschäft Kerstin Unger, Dr.-Friedrichs-Straße 18: Mo–Fr 9.00–17.00 Uhr, Sa 9.00–11.00 Uhr
Bestattungen Regina Jacob: Dr.-Friedrichs-Straße 52, Mügeln, Tel. 3 25 16
Bestattungshaus Katscher: E.-Thälmann-Straße 13, Mügeln, Tel. 4 42 58
Heizung/Sanitär-Störungsdienst Wochenendbereitschaft der Ausbau Mügeln GmbH nur über Funktelefon (01 72) 3 74 41 66
Haustechnik Mügeln, A. Baumert über Funktelefon (01 75) 1 71 07 56

EN VIA Störungsmeldung Strom (kostenfrei): (0 800) 2 30 50 70
Störungsmeldung Erdgas (kostenfrei): (0 800) 2 20 09 22
MITGAS Störungsmeldung (kostenfrei): (0 800) 2 20 09 22 – 24 Stunden
OEWA Notfall-Telefon: (0 34 31) 65 57 00 – 24 Stunden
Elektro-Notdienst – Zentrale Service-Nummer (0 18 05) 23 24 22

BEREITSCHAFTSDIENSTE Vorwahl-Nummern für Oschatz 0 34 35, Dahlen/Calbitz 03 43 61, Wermisdorf 03 43 64, Mügeln 03 43 62, Strehla 03 52 64, Riesa 0 35 25

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Ärztlicher Notdienst außerhalb der Praxisöffnungszeiten unter der bundeseinheitlichen und kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen (www.116117info.de)

APOTHEKEN – Der Notdienst beginnt um 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8.00 Uhr

24. 4. Galeria-Apotheke Riesa, Telefon 65 79 65
25. 4. Löwen-Apotheke Oschatz, Telefon 92 02 30
1. 5. Anker-Apotheke Riesa, Telefon 73 35 37
2. 5. Apotheke am Altmarkt Oschatz, Telefon 93 23 90
8. 5. Rats-Apotheke Nünchritz, Telefon 5 42 58
- Schwanen-Apotheke Wermisdorf, Telefon 5 22 29
9. 5. Domos-Apotheke Riesa, Telefon 51 85 60

Polizeiposten Mügeln

Hackstraße 4a, 04769 Mügeln
Sprechzeiten: Dienstag 10.00–14.00 Uhr,
Donnerstag 13.00–18.00 Uhr

(01 62) 2 35 37 24 – Herr Hofmann
(01 73) 9 61 84 87 – Herr Hermann

Polizeirevier Oschatz 0 34 35/65 00

Polizei-Notruf 110

Rettungsdienst und Feuerwehr 112

Notarzt (Rettungsleitstelle) 03 41/5 50 04 40 00

Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Mügeln Mügeln, 23. 4. 2021

Bekanntmachung

Zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates zu Mügeln am **Donnerstag, dem 29. 4. 2021 um 19.00 Uhr** lade ich recht herzlich in den Bürger- und Ratssaal des Rathauses zu Mügeln ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 25. 3. 2021
2. Bekanntgaben, allgemeine Informationen
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die schriftliche Auskunft an die Stadträte über die Verwendung und den Verbleib aller zweckgebundenen Spenden für die Jahre 2019, 2020 und 2021
5. Beratung und Beschlussfassung über die Öffnung der Geschäfte der Stadt Mügeln, die gleiche Waren anbieten wie die Supermärkte
6. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ein-

schließlich Haushaltsplan zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Stadt Mügeln

7. Beratung und Beschlussfassung über Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung Stadt Mügeln, „Döllnitztaue“ OT Oetzsch
8. Beratung und Beschlussfassung über den Städtebaulichen Vertrag für die Ergänzungssatzung Stadt Mügeln, „Döllnitztaue“ OT Oetzsch
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zum Bauvorhaben Einbau Sicherheitsbeleuchtung und Datennetz Goethe-Oberschule Mügeln – Los Elektroarbeiten
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe Los 11 – Regalsystem für Aktenlager zum Bauvorhaben Sanierung Rathaus Mügeln – 2. Bauabschnitt 2021
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Planungsleistung „Erneuerung Rad- und Wirtschaftsweg Gaudlitzer Weg“
12. Anfragen der Stadträte

B. Nicht öffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

gez.
 Johannes Ecke
 Bürgermeister

Neues für die Stadt und die Ortsteile



Werte Hundebesitzer

Wir haben schon mehrfach auf das Beseitigen von Hundekot hingewiesen.

Die Parkanlagen, Innenstadtbereiche und Straßengräben sind keine Hundetoiletten, wo die Hinterlassenschaften einfach liegen gelassen werden können. Jeder Hundebesitzer sollte beim Gassi gehen eine Tüte einstecken und dann den Hundehaufen ordnungsgemäß entsorgen.

Ich verweise auf die Polizeiverordnung § 12 der Stadt Mügeln.

Die Tüten gibt es kostenlos im Einwohnermeldeamt.

Geeignete Behälter, wo die Tüte dann entsorgt werden kann, sind überall aufgestellt.

Es ist nicht nur eklig, es ist auch unangenehm, wenn Kinder und Erwachsene hineintreten oder Maschinen bei der Graspflege verunreinigt werden.

Liebe Hundehalter, nehmen Sie Ihre Pflicht ernst.

Ihr Bürgermeister

J. Ecke

Freiwillige Feuerwehr

Einsätze:

FF Schweta und FF Mügeln

Am 20. 3. 2021 in der Zeit von 19.08 Uhr und 20.43 Uhr

Pferde aus einer Koppel ausgebrochen auf der S31 in Höhe Schweta

18 Kameraden im Einsatz, 11 Kameraden im Gerätehaus



FF Sorntzig

Am 27. 3. 2021 in der Zeit von 14.51 Uhr und 16.00 Uhr

Durch einen Sturm fiel ein Baum auf die Straße (Am Oberhof), Baum wurde zersägt und zur Seite geräumt.

5 Kameraden waren im Einsatz

INTERESSANTES FÜR LESERATTEN

Leihen Sie sich Ihr Energiesparpaket in der Stadtbibliothek aus!

Das Paket enthält neben einem Strommessgerät und einem Verlängerungskabel mit Ein-/Ausschalter eine ausführliche Bedienungsanleitung. Zusätzlich beinhaltet es wichtige Informationen zum Energiesparen vom Umweltbundesamt.

Die Energiesparpakete können kostenlos ausgeliehen werden. Damit lässt sich zum Beispiel der Stromverbrauch durch Leerläufe oder

im ausgeschalteten Zustand erkennen und verringern. „Die effektivste Strompreisbremse setzt beim Stromsparen an! In vielen Haushalten lässt sich durch einfache Maßnahmen Strom sparen, zum Teil in Höhe eines dreistelligen Euro-Betrags pro Jahr“, erklärte UBA-Präsident Jochen Flasbarth beim Start der Aktion. „Mit dem Energiesparpaket helfen Bibliotheken den Nutzerinnen und Nutzern den aktuellen Stromverbrauch und mögliche Einsparpotenziale zu ermitteln.“

Elektrogeräte wie Computer, Radios oder DVD-Spieler haben eines gemeinsam. Sie verbrauchen auch dann Energie, wenn sie nicht genutzt werden: im Leerlauf, dem sogenannten Standby-Modus. Diese unnötige Energievergeudung verursacht in deutschen Privathaushalten und Büros jährlich Kosten von mindestens fünf bis sechs Milliarden Euro. Vor allem ältere Geräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen und Trockner verbrauchen meist unverhältnismäßig viel Strom. Daraus lässt sich allerdings nicht schließen, dass neue Geräte grundsätzlich sparsam mit Energie umgehen. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Modellen sind zum Teil recht groß. Der Energiekostenmonitor – ein Gerät zum Strom messen – bietet hierfür eine Lösung.

Mit dem Energiesparpaket können Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer einen guten Energiekostenmonitor ausleihen und damit die häuslichen „Stromfresser“ entlarven. Ein kleines Messgerät zeigt – zwischen Steckdose und zu untersuchendem Gerät gesteckt – den Stromverbrauch eines Elektrogerätes an. Mit dem Messgerät können zum Beispiel auch zuverlässig die jährlichen Betriebskosten des Kühlschranks ermittelt werden. Das beantwortet auch die Frage, ob sich eine Neuanschaffung im Vergleich zum alten Gerät beim Stromverbrauch rechnet.

Abwasserzweckverband Oberes Döllnitztal

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes „Oberes Döllnitztal“ für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 29. 3. 2021

Aufgrund von

- §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 425)
- § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
- § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie
- des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oberes Döllnitztal am 29. 3. 2021 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die der AZV in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die der AZV im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt,

insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

- (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des AZV knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 2 Kostenpflicht

- (1) Der AZV erhebt für die Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (5) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet:
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 4

Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Mindestgebühr beträgt zehn Euro.

- (3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ist eine solche Wertgebühr im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen, beträgt sie 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (5) Soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind Auslagen gemäß § 9 zu erheben, sofern dies nicht gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen ist.

- (6) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen wurden.

§ 5

Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Festsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 5 zu bemessen.

§ 6

Verwaltungskosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der AZV mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (2) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.

- (4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den AZV nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

§ 7

Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 8

Sachliche und Persönliche Gebührenfreiheit

Hinsichtlich der sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit finden § 11 und § 12 SächsVwKG unmittelbare Anwendung.

§ 9

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der AZV aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 10

Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 2 Absatz 5 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der AZV vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis

eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 11

Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der AZV kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der AZV den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

§ 12

Verwaltungskostenfestsetzung

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.
- (2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.
- (4) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde oder den übergeordneten Behörden innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.
- (5) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange
1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
 2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Werden nach Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

§ 13

Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der AZV im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 15 Reihenfolge der Tilgung

- (1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.
- (2) Wird die Zahlung nach dem SächsVwVG erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

§ 16 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden gemäß § Ba SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung mit dem Kostenverzeichnis tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Mügel, den 29. 3. 2021

Ecke
Verbandsvorsitzender



Hinweis: Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachver-

halts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 29. 3. 2021

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Einleitgenehmigung Abwasser	
1.1.	Anträge von Bauvorhaben zum Grundstücksentwässerungsanschluss an den Hauptsammler	25,00 €
1.2.	Anträge von Neubauvorhaben mit Entwässerungsanschluss an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 €
1.3.	Leitungsauskunft LV. mit Schachtscheinen	25,00 € bis 50,00 €
2.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 € bis 50,00 €
3.	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses und Nebenkosten	15,00 €
4.	Anordnung zum Stilllegen des Hausanschlusses	15,00 €
5.	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	25,00 €
6.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis	25,00 €
7.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer Satzungsmäßigen Verpflichtung	25,00 €
8.	Fristverlängerung	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 €
9.	Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
10.	Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
11.	Abwasseranalytik durch Dienstleister	nach Aufwand
12.	Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens (Pauschale)	55,00 €
13.	Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung/ Löschungsbewilligung	40,00 €
14.	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 € bis 25,00 €
15.	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	
15.1.	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt	35,00 €
15.2.	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt	45,00 €

16.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. § 327 AO	60,00 €
17.	Androhung eines Zwangsmittels gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 € bis 100,00 €
18.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	10,00 € bis 100,00 €
19.	Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24, 25 SächsVwVG	25,00 € bis 1000,00 €
20.	Abnahme von Absetzungszählern vor Ort	25,00 €/Zähler

- Automatikstempel
- Holzstempel
- Stempelplatten
- Datumsstempel
- Farbkissen und Zubehör

Druckerei Dober, Mügeln
 Telefon (03 43 62) 3 24 30,
 E-Mail: info@doberdruck.de

Kirchennachrichten

**Ev.-Luth. Kirchgemeinde
 Oschatzer Land
 Kirchplatz 2, 04758 Oschatz**



25. April, Jubiläum

- 9.00 Uhr Ablaß
- 10.30 Uhr Schrebitz, Lektorin Mehner / Lektor Zeidler
- 10.30 Uhr Altmügeln, Pfrn. Krautkrämer

2. Mai, Kantate

- 10.30 Uhr Sorzig, Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden, Pfrn. Krautkrämer, Pfr. Riese

9. Mai, Rogate

- 10.30 Uhr Oschatz St. Ägidien, Gemeinsamer Gottesdienst Kirchgemeinde Oschatzer Land, Pfrn. Moosdorf, Pfrn. Linke, Pfr. Riese

13. Mai, Himmelfahrt

- 10.30 Uhr Sorzig, Familiengottesdienst im Lebensraum, Pfr. Sehn, Gemeindepädagogin Berger, Kantorin Schiel

16. Mai, Exaudi

- 9.00 Uhr Kiebitz, Pfrn. Krautkrämer
- 10.30 Uhr Börtewitz, Lektoren Zeidler / Mattis
- 10.30 Uhr Schweta, Pfrn. Krautkrämer

**Vermiete in Mügeln
 saniertes Wohnhaus
 mit Garage, Stellplatz
 und Garten**

Telefon:
 (03 43 62)
 3 19 94



**Nächster
 Mügelner Anzeiger:
 Mittwoch, 12. Mai 2021
 Nächster
 Redaktionsschluss:
 Dienstag, 4. Mai 2021,
 12.00 Uhr**

Ihr kompetenter Partner!

**OEL
 HEIMBURGER GmbH**
 Heizöl - Kraftstoffe - Schmierstoffe

**Heizöl in kleinen Raten?
 Kein Problem!**

Fragen Sie uns nach dem Tagespreis - wir beraten Sie gern!

Tel.: 0 34 362 - 40 731 - www.heimburger.de

Torsten Petzold

Fahrdienst und Mietwagen

- Kur-, Dialyse- und Krankenkassenfahrten
- Vertragspartner aller Krankenkassen
 - Privat- und Kleinbusfahrten bis 16 Personen
 - Einkaufsfahrten sowie Flughafentransfer

kompetent * freundlich * zuverlässig

04769 Mügeln · Volksgutweg 16b

Tel./Fax (03 43 62) 3 11 19 oder (01 74) 3 72 03 19





Poetenweg 5a
04769 Mügeln
www.busreisen-jahn.de

TAXI

BUS

- Fahrten für alle Krankenkassen
- Behindertenfahrten (auch Rollstuhl)
- Flughafentransfer
- Taxi bis 8 Personen
- Ausflugsfahrten
- Klassenfahrten
- Gruppen- und Vereinsfahrten
- Schülerbeförderung
- Busse bis 54 Personen

Telefon: 034362-32201 Telefon: 034362-37920

Bestattungshaus Katscher GmbH



Ihre Ansprechpartnerin: Frau Iris Katscher

Telefon 03 43 62 / 4 42 58

04769 Mügeln, Ernst-Thälmann-Straße 13

In den schwersten Stunden sind wir für Sie da, einfühlsam und mit viel Herz.

Traueranzeigen / Trauerkarten

Erlöst und unvergessen
Wir nehmen Abschied von unserem lieben Entschlafenen, Herrn

Max Mustermann

* 00. Oktober 0000 † 00. Juni 0000

In stiller Trauer
Seine liebe Ehefrau
im Namen aller

Die Urnenbeisetzung erfolgt in Mügeln, im Juni 0000

DANKSAGUNG

Gekämpft, gehofft und doch verloren.

In der schweren Stunde des Abschieds von meinem lieben Ehemann, unserem lieben Vati, Schwiegervater, Opa, Bruder, Schwager und Onkel, Herrn

Max Mustermann

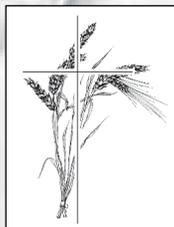
* 00. Mai 0000 † 00. Juni 0000

durften wir noch einmal erfahren, wie viel Zuneigung, Verbundenheit, Liebe, Freundschaft und Wertschätzung uns entgegengebracht wurde. Unser Dank gilt allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten.

In stiller Trauer
Seine Ehefrau
mit Familie

Niedergoseln, im Juni 0000

In schwarz und Farbe.



Zu Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Anzeige im Mügelner Anzeiger oder Naundorfer Gemeindeblatt oder einer Trauerkarte und Trauertexten beraten wir Sie gern!

04769 Mügeln
Karl-Liebknecht-Str. 2
Tel. (03 43 62) 3 24 30
Fax (03 43 62) 3 06 11
info@doberdruck.de

DRUCKEREI DOBER

SATZ UND DRUCK SEIT 1838